



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 21. Oktober 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINSV.556
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand (VBA). Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	1
2.	Erläuterung der Änderung	2
3.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	2
4.	Auswirkungen auf die Gemeinden	2
5.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	2
6.	Antrag	3

1. Ausgangslage

Das bernische Steuergesetz regelt in Artikel 16 die Besteuerung nach dem Aufwand. Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen. In diesen Fällen wird die Einkommenssteuer nicht nach den erzielten Einkünften, sondern nach den Lebenshaltungskosten bemessen (für Einzelheiten siehe Art. 16 des Steuergesetzes, StG).

Die nach den Lebenshaltungskosten bemessene Steuer muss mindestens gleich hoch sein wie die ordentlichen Steuern auf den Vermögen und Einkünften gemäss Artikel 16 Absatz 8 StG (sog. «Kontrollrechnung»). Zu den darin aufgeführten Einkünften zählen neben den Erträgen aus schweizerischen Vermögenswerten auch die im Ausland erzielten Einkünfte, für die gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) eine gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht wird.

Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, müssen sämtliche durch das betreffende DBA der Schweiz zugewiesenen Einkünfte ordentlich besteuert werden. Entsprechende Regeln für eine modifizierte Pauschalbesteuerung kennen die DBA mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und den USA.

Die modifizierte Pauschalbesteuerung wird seit 2001 in Artikel 4 der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand (VBA) geregelt. Absatz 1 hält fest, dass die Einkünfte aus den entsprechenden Staaten «zum Satz des Gesamteinkommens» zu besteuern sind. Im Widerspruch dazu bestimmt Absatz 2, dass die Steuer auf diesen zusätzlichen Einkünften zum festen Satz von **zwei Prozent** zu berechnen sei. Die Bestimmung widerspricht dem Grundgedanken der modifizierten Pauschalbesteuerung und ist zu korrigieren. Da die Bestimmung seit 2016 nur bei einer einzigen Person angewendet wurde, sind die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Präzisierung des Verordnungstextes vernachlässigbar.

2. Erläuterung der Änderung

Zu korrigieren ist Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung. Die Bestimmung wurde 2001 im Zusammenhang mit der Totalrevision des Steuergesetzes eingefügt. Bis Ende 2000 sah das damalige Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vor, dass für sämtliche Einkünfte gemäss Kontrollrechnung ein fester Steuersatz von 2 Prozent zur Anwendung kommt¹. Da diese Regelung im Ausland (insbesondere von Frankreich) kritisiert wurde, fand diese Norm zur Steuersatzbestimmung keinen Eingang in das totalrevidierte Steuergesetz per 2001.

Im Rahmen der gleichzeitigen Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Pauschalbesteuerung von Ausländerinnen und Ausländern (BSG 661.312.21) wurde eine entsprechende Norm zur Steuersatzbestimmung für jene Einkünfte eingeführt, die im Rahmen der modifizierten Pauschalbesteuerung zusätzlich in die Kontrollrechnung einbezogen wurden. Dabei wurde offenbar übersehen, dass diese Einkünfte gemäss Artikel 4 Absatz 1 zwingend zum Satz des Gesamteinkommens zu besteuern sind. Die Bestimmung ist dementsprechend anzupassen.

Mit der vorliegenden Änderung wird sichergestellt, dass die modifizierte Pauschalbesteuerung harmonisierungs- und abkommensrechtlich korrekt durchgeführt wird. Die VBA entspricht damit den Vorgaben des Steuergesetzes, wenn per 1. Januar 2021 die fünfjährige Übergangsfrist zu den verschärften Bedingungen für eine Besteuerung nach dem Aufwand abgelaufen ist (vgl. TaxInfo-Beitrag Besteuerung nach dem Aufwand²).

3. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Revision hat keine nennenswerten Auswirkungen.

4. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Revision hat keine nennenswerten Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

¹ Artikel 30a Absatz 2 Buchstabe f aStG lautete: «Die Pauschalsteuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person bemessen; sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuern vom Bruttobetrag der folgenden Bestandteile des Einkommens und Vermögens, über die die steuerpflichtige Person selbst und die von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen: a (...) f. Einkommen, für die die steuerpflichtige Person kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung der ausländischen Steuern beansprucht. **Die Steuer auf diesem Einkommen ist zum festen Satze von 2 Prozent zu berechnen.**»

² <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Besteuerung+nach+dem+Aufwand>

6. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt, die Änderung per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.